



Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.
Dr. Wolfgang Reuter
Im Kästenbusch 13
67434 Neustadt

Gmund, 02.08.2017 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Orensberg", 76833 Frankweiler

Die Außenstarterlaubnis „Orensberg“ gem. § 25 LuftVG des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) vom 3. Januar 1995, wird aufgrund des Antrags des Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. vom 11.02.2017 hinsichtlich der Landefläche „Landeplatz Dernbach / Weilacher“ und der Stellungnahme der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße aktualisiert und durch nachfolgende Erlaubnis ersetzt wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze in neuer Fassung erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Orensberg
- Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Frankweiler (Start), Gemarkung Dernbach (Landung)
- Gemeinde Frankweiler, Gemeinde Dernbach (Verbandsgemeinde Annweiler)
- Landkreis: Südliche Weinstraße

2. Flugbetriebsflächen:

Start: Bezeichnung „Orensberg“
Koordinaten: N 49° 14' 25,62" E 08° 01' 34,80"
Flurnr.: Distr. III Abt. 1b1 (Gemeindewald Frankweiler)
Höhe: 547 m
Höhendifferenz zu Landeplatz 1: 346 m
Startrichtung: West
Fluggeräte: GS
Eignung: Ausbildung (Anfängergeeignet), A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Landung 1: Bezeichnung: „Landeplatz Dernbach / Weilacher“
Koordinaten: N 49° 14' 15,86' E 08° 00' 17,60"
Flurst. 866/1, 867/1, 868/3, 869/1, 871/1, 873/1, 874/1, 875/1, 876/3, 876/4
Höhe: 201 m
Höhendifferenz: 346 m; Erforderl. Gleitzahl: 4,4
Landerichtung: Je nach Windrichtung.
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer
Bemerkung: Landeplatz liegt im Talgrund unterhalb Landeplatz der Flugschule Hirondelle (Alexander Schlink)

Landung 2: Bezeichnung: „Landeplatz Dernbacher Haus“
Koordinaten: N 49° 14' 45,31' E 08° 00' 43,95"
Flurst. 1001, 1004, 1006, 1005, 1162
Höhe: 265 m
Höhendifferenz: 280 m; Erforderl. Gleitzahl: 4,8
Landerichtung: Je nach Windrichtung.
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer
Bemerkung: Landeplatz am Hang

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den Geländehalter (Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.).
2. Der Flugbetrieb darf nur bei eindeutigem Vorwind (Gegenwind) oder eindeutiger Windstille aufgenommen werden.
3. Auflagen für den Landeplatz Dernbach /Weilacher: Alle Piloten die diesen Landeplatz nutzen, benötigen eine Einweisung durch vom Verein beauftragte Personen. Diese Einweisung beinhaltet auch eine Gefahreneinweisung (Landeanflug, Überflughöhe Straße, Abstand zur Stromleitung, etc.).

Die Landevolte ist so zu legen, dass es zu keinen Sicherheitsproblemen mit Landungen von Piloten der Flugschule Hironnelle am ursprünglichen Hauptlandeplatz Orensberg kommt. Die Straße L 506 muss mit mindestens 50 m Höhe überflogen werden. Seitlich ist ein Abstand von mind. 50 m einzuhalten. Zur Stromleitung auf der Landewiese Weilacher ist ausreichend Abstand zu halten. Grundsätzlich ist ein langer Endanflug zu bevorzugen. Die mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vereinbarten Regelungen zur Nutzung der Wiese sind einzuhalten. Der Feuchtwiesenbereich am südlichen Ende der Wiese, inkl. der „Buckelwiesen“, darf nicht für Landungen genutzt werden. Die landwirtschaftliche Wiesennutzung darf durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

4. Die Vereinbarungen mit der Gemeinde Frankweiler sind zu beachten.
5. Landungen am Landeplatz 2 (Dernbacher Haus) dürfen nur von erfahrenen Piloten durchgeführt werden. Diesbezüglich ist ebenfalls eine gesonderte Einweisung erforderlich.
6. Zwischen der Flugschule Hironnelle und dem Verein Südpfälzer Gleitschirmflieger e.V. ist eine gemeinsame Flugbetriebsordnung zu erstellen und mit dem DHV abzustimmen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 3.1.1995 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) die Außenstarterlaubnis „Orensberg“ gem. § 25 Luftverkehrsgesetz. Der Flugbetrieb verlief seither unproblematisch und ohne Beanstandung.

Mit Datum des 11.02.2017 beantragte der Verein eine Änderung der Landeflächen am Hauptlandeplatz Dernbach, da die bisherige Nutzung des Landeplatzes aufgrund einer entzogenen Eigentümergebilligung nicht mehr möglich war.

Die beantragten Flurstücke befinden sich innerhalb des FFH Gebietes Nr. 6812-302 Biosphärenreservat Pfälzer Wald. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wurde am Verfahren beteiligt. Seitens der Naturschutzbehörde wurde eine FFH Verträglichkeitsprüfung bezüglich Artenschutz und FFH gefordert. Der Antragsteller legte diese Prüfung vor. Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass die ursprünglich geäußerten Bedenken bei der Aufnahme von Auflagen zurückgestellt werden.

Die Eignung der Flächen ist gegeben. Der Landeplatz Weilacher wurde am 25. April 2017 durch den DHV besichtigt. Auflagen für den sicheren Flugbetrieb wurden festgelegt. Da sich oberhalb des Landeplatzes Weilacher der Landeplatz der Flugschule Hironde befindet (gesonderte Erlaubnis gem. § 25 LuftVG), müssen beide Erlaubnisinhaber eine gemeinsame Flugbetriebsordnung abstimmen.

Ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb ist mit den festgesetzten Auflagen gewährleistet.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb